

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00507 vom 5. Juni 2025

ZH Verwaltungsgericht, 2025-06-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2024.00507

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00507 du 5 juin 2025

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2024.00507 del 5 giugno 2025

Regeste

Aufenthaltsbewilligung | Der 1963 geborene Beschwerdeführer verfügt in der Schweiz über keine familiäre Beziehung (mehr), die in den Schutzbereich des Rechts auf Familienleben gemäss Art. 8 Abs. 1 EMRK fällt. Mit Blick auf seinen langjährigen hiesigen Aufenthalt kommt ihm aber grundsätzlich ein Anspruch auf Verlängerung seiner Aufenthaltsbewilligung gestützt auf den Anspruch auf Privatleben zu (E. 2.2). Dieser Anspruch gilt nicht absolut. Der Beschwerdeführer bezieht seit Jahren Sozialhilfe und erfüllt damit den Widerrufsgrund von Art. 62 Abs. 1 lit. e AIG (E. 2.3 f.). Eine Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdeführers ist frühestens ab dem Jahr 2021 belegt und dies auch nur betreffend schwere bzw. körperlich belastende Tätigkeiten (E. 2.6.2 ff.). Dem in Anbetracht der beträchtlichen Höhe und der langen Dauer des insofern verschuldeten Sozialhilfebezugs als gewichtig einzustufenden öffentlichen Interesse an der Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung des Beschwerdeführers stehen keine überwiegenden privaten Interessen gegenüber (E. 2.6). Abweisung UP/URB. Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 5.1

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Diesem steht keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 5.2

Der Beschwerdeführer ersucht wie bereits vor der Vorinstanz um Gewährung unentgeltlicher Rechtspflege. Dieses Gesuch ist aus den vorstehend unter E. 3 genannten Gründen abzuweisen.

E. 6

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch des Beschwerdeführers geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig. Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen (siehe Art. 83 lit. c Ziff. 2 e contrario und Ziff. 4 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.